

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 371

vom 8. Februar 1994

Gemeinde Bubendorf, diverse Mutationen zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft [Mutation "Gesamtrevision"], Fest- legung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen [Lärm-Empfindlich- keitsstufen-Plan] sowie Aufhebung des Teilzonenplanes "Vordere Sappeten"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf hat am 22. September 1993 diverse Mutationen zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft [Mutation "Gesamtrevision"], die Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen [Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan] sowie die Aufhebung des Teilzonenplanes "Vordere Sappeten" beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen. Auch ein Referendum wurde nicht ergriffen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Bubendorf durchgeführte Genehmigungsverfahren [Schreiben vom 10. Dezember 1993] hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Materiell bleibt noch folgendes festzuhalten:

Im Bereich der Quartierplanung "Gyrhalden-Gstalten" wurde der Baugebietsperimeter dem Quartierplanperimeter angepasst. Dabei handelt es sich grundsätzlich auch um eine Mutation zum Zonenplan-Landschaft. Insbesondere auf dem Areal der Parzellen Nrn. 1578 und 1580 wurde der Baugebietsperimeter etwas zurückgenommen. Da es sich bei beiden Gebieten um Wald handelt bzw. die grundeigentumsverbindliche Nutzung nicht ändert und beide Areale flächenmässig klein sind, kann auf eine zusätzliche Mutation zum Zonenplan-Landschaft verzichtet werden. Nachführungstechnisch ist aber auch der Zonenplan-Landschaft zu mutieren, weshalb

dies auf dem Titelblatt mit einer entsprechenden redaktionellen Ergänzung vermerkt wurde.

Es bleibt der Hinweis, dass basierend auf der Mutation "Gesamtrevision" zum Zonenplan Siedlung aus praktischen Überlegungen ein neuer Basisplan [Zonenplan Siedlung] angefertigt wurde. In diesem neuen Basisplan sind auch die von der Mutation "Gesamtrevision" nicht tangierten, unverändert gebliebenen Planbestandteile enthalten. Dies ist so auch auf dem "neuen" Zonenplan Siedlung vermerkt. Da auch der "neue" Zonenplan Siedlung von den zuständigen Gemeindebehörden unterschrieben ist - obwohl er, wie vorangehend ausgeführt, in dieser Form als Gesamtplan nie beschlossen wurde -, gilt inskünftig dieser nachgeführte Plan [Pl. Nr. 27.5.254-1 vom 19. März 1993] als Basis für die Beurteilung von zonenrechtlichen Belangen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am 22. September 1993 beschlossenen diversen Mutationen zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft [Mutation "Gesamtrevision"] sowie die Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen [Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan] werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Gleichzeitig werden der bisher geltende Teilzonenplan "Vordere Sappeten" [Inv.-Nr. 16/TZP/2/0] der Gemeinde Bubendorf - mit Regierungsratsbeschluss Nr. 776 vom 26. März 1985 vom Regierungs-

rat genehmigt - sowie alle dazu bisher ergangenen Mutationen aufgehoben.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 16/ZPS/1/36 [Mutation "Gesamtrevision zum Zonenplan Siedlung], 16/ZPL/1/2 [Mutation zum Zonenplan Landschaft im Sinne der Erwägungen], 16/ZPS/2/0 ["neuer", nachgeführter Zonenplan Siedlung im Sinne der Erwägungen] und 16/LES/1/0 [Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan] versehenen Exemplare der Pläne.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Bubendorf, 4416 Bubendorf
- Ingenieur- und Planungsbüro SUTTER AG,
Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landeskanzlei [Publikation]
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung [12]
- Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:

